

# Bundesgesetzblatt <sup>1073</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 29. August 1995

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
24. 8. 95	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See (2. See-Gefahrgutänderungsverordnung) FNA: 9512-17	1074
24. 8. 95	Neufassung der Gefahrgutverordnung See ..... FNA: 9512-17	1077
20. 7. 95	Bekanntmachung des Organisationserlasses des Bundeskanzlers ..... FNA: neu: 1103-4-13	1085

## Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1085
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 .....	1086
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1087

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Gefahrgutverordnung See  
(2. See-Gefahrgutänderungsverordnung)**

**Vom 24. August 1995**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung von Sachverständigen:

**Artikel 1**

Die Gefahrgutverordnung See vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden vor den Worten „des Kapitels VII“ die Worte „des Kapitels II-2, Regel 41 und 54 und“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
    - „1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 158a vom 23. August 1995 bekanntgegebenen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code deutsch) fallen.“
  - b) In Nummer 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt gefaßt:
 

„zuletzt geändert durch die im Bundesanzeiger Seite 4477 veröffentlichte Bekanntmachung vom 15. März 1994, als gefährliche Güter klassifiziert sind.“
3. In § 5 Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
4. Der Überschrift in § 8 wird folgende Fußnote angefügt:
 

„) Mit dieser Vorschrift wird Artikel 4 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19) umgesetzt.“
5. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
 

„Anmeldung und Verladung“.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:
  - „(2) Bevor gefährliche Güter auf einem Seeschiff verladen werden, müssen der Verlaudeschein und alle weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und 6 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem Umschlag- oder Stauereibetrieb) vorliegen. Für die gefährlichen Güter sind vor ihrer Verladung vom Schiffsführer oder einem Beauftragten schriftlich Stauanweisungen festzulegen. Dabei sind die Stau- und Trennvorschriften der Abschnitte 14 und 15 des IMDG-Code deutsch einzuhalten. Werden der Verlaudeschein und die weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und 6 vor der Verladung einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über die zu ladenden gefährlichen Güter und über die Stauanweisung rechtzeitig vor der Verladung schriftlich oder durch Datenverarbeitungssysteme unterrichtet wird.
  - (3) Gefährliche Güter dürfen ohne Stauanweisungen auf einem Seeschiff nicht gestaut werden. Der für das Laden Verantwortliche muß die Stauanweisungen und die Stau- und Trennvorschriften der Abschnitte 14 und 15 des IMDG-Code deutsch einhalten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung unter Beachtung der vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 8a vom 12. Januar 1991 bekanntgegebenen Richtlinie für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen gesichert wird. Der Schiffsführer darf mit einem Seeschiff nur auslaufen, wenn die Ladungsstauung und -sicherung abgeschlossen ist.“
6. In Abschnitt III Sicherheitsmaßnahmen auf Seeschiffen wird nach der Zwischenüberschrift folgender neuer § 10a eingefügt:
 

„§ 10a  
Schulung

Auf jedem Seeschiff, das die Bundesflagge führt und mit dem gefährliche Güter befördert werden, muß der Schiffsführer, soweit er für die Ladung verantwortlich ist, ansonsten der für die Ladung verantwortliche Offizier, auf Verlangen den zuständigen Behörden eine Schulungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.“
7. § 11 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:
  - „(1) Der Schiffsführer eines Seeschiffes, das gefährliche Güter befördert, hat folgende Unterlagen mitzuführen:

1. Abdruck dieser Verordnung und die in § 9 genannten Regelungen über medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen für Unfälle mit gefährlichen Gütern (MFAG);
  2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form
    - a) den IMDG-Code deutsch und die in § 9 genannten Regelungen über Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern – Gruppenunfallmerkbblätter (EmS) –, sowie
    - b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die von den Behörden des Bestimmungs- und des Versandlandes ausgestellten Erklärungen über die Abnahme der Abfälle und die Rücknahme der Abfälle für den Fall der Abnahmeverweigerung, wenn Abfälle befördert werden;
  3. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut
    - a) die in § 2 Nr. 2 genannte Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen und
    - b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die in Nummer 2 Buchstabe b genannten Unterlagen;
  4. bei der Beförderung flüssiger Chemikalien und verflüssigter Gase als Massengut
    - a) die in § 2 Nr. 3 genannten Anlagen zu Teil B und C des Kapitels VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und
    - b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die in Nummer 2 Buchstabe b genannten Unterlagen;
  5. die Bescheinigung nach Kapitel II Regel 54 Nr. 3 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.  
 Der Reeder hat dafür zu sorgen, daß die in Satz 1 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden. Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nur für Seeschiffe, die die Bundesflagge führen.  
 (2) Anstelle der in Absatz 1 Nr. 1 genannten MFAG sowie der in Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a genannten Vorschriften dürfen auf Seeschiffen, die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten entsprechenden Regelungen mitgeführt werden.“
8. § 13 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 13  
Überwachung
- Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig überwacht wird. Art und Umfang der Überwachung sind den Umständen des Einzelfalles anzupassen und in das Schiffstagebuch einzutragen.“
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
 „(2) Alle an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die zuständigen Stellen nach einem Schadensfall zu unterstützen und zur Schadensbekämpfung alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Wer gefährliche Güter regelmäßig herstellt, vertreibt oder empfängt, muß den zuständigen Behörden der Seehäfen und dem zentralen Meldekopf (ZMK) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf Verlangen eine Rufnummer angeben, über die alle vorliegenden Informationen über die Eigenschaften des gefährlichen Gutes und Maßnahmen zur Unfallbekämpfung und Schadensbeseitigung erhältlich sind.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
 „(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen in bundeseigenen Häfen auf Antrag im Einzelfall für einen oder mehrere gleichartige Transporte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Beförderung gefährlicher Güter sonst verboten oder Beförderungsbedingungen festgelegt sind, die nicht durch eine zuständige Behörde geändert oder erweitert werden können. Der Antragsteller hat nachzuweisen, wie die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.“
  - b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
 „(3) Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig und das Bundesministerium für Verkehr über erteilte Ausnahmen.“
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird folgender neuer Buchstabe h angefügt:  
 „h) § 17 Abs. 2 Satz 2 die Rufnummer nicht oder nicht rechtzeitig angibt,“.
  - b) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Buchstaben a und b werden durch folgenden neuen Buchstaben a ersetzt:  
 „a) § 10 Abs. 3 Satz 2 die Stauanweisungen oder die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Code deutsch nicht einhält,“.
    - bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.
  - c) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:  
 „8. als Beauftragter entgegen § 10 Abs. 2 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer über die zu ladenden gefährlichen Güter oder über die Stauanweisung unterrichtet wird,“.
  - d) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe b eingefügt:  
 „b) § 10 Abs. 3 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die Ladung gesichert wird,“.
    - bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

- cc) Nach dem neuen Buchstaben c wird folgender neuer Buchstabe d eingefügt:  
 „d) § 10a eine Schulungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
- dd) Die bisherigen Buchstaben c bis k werden Buchstaben e bis m.
- ee) In Buchstabe k wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 5 Satz 1“ und das Wort „kontrolliert“ durch das Wort „überwacht“ ersetzt.
- e) Nach Absatz 1 Nr. 9 werden folgende neue Nummern 9a und 9b eingefügt:  
 „9a. als für die Ladung verantwortlicher Offizier entgegen § 10a eine Schulungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,  
 9b. als Empfänger entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Rufnummer nicht oder nicht rechtzeitig angibt.“
- f) In Absatz 2 werden die Worte „der Hohen See“ durch die Worte „seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres“ ersetzt.

#### Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der vom 1. März 1996 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

#### Artikel 3

(1) Die Änderungen der §§ 2 und 8 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im übrigen tritt die Verordnung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Kalendermonats in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 24. August 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
 In Vertretung  
 Manfred Carstens

**Bekanntmachung  
der Neufassung der Gefahrgutverordnung See**

**Vom 24. August 1995**

Auf Grund des Artikels 2 der 2. See-Gefahrgutänderungsverordnung vom 24. August 1995 (BGBl. I S. 1074) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung See in der ab 1. März 1996 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. August 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 24. Juli 1991 (BGBl. I S. 1714),
2. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 26. November 1993 (BGBl. I S. 1980),
3. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 8 § 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),
4. den teils am 30. August 1995, teils am 1. März 1996 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 1 und 2, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918) und § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
- zu 2. des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918),
- zu 4. des § 3 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), § 3 Abs. 1 geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), § 4 Abs. 1 geändert durch Artikel 8 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918).

Bonn, den 24. August 1995

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Manfred Carstens

**Verordnung  
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen  
(Gefahrgutverordnung See – GGVSee)**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen.

(2) Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung. Satz 1 gilt nicht, soweit das maßgebende Recht des ausländischen Ladehafens eine abweichende Regelung vorschreibt oder zuläßt. Die in § 19 Nr. 2 oder § 20 Abs. 2 genannten Behörden können hierüber einen Nachweis verlangen.

(3) Seeschiffe unter fremder Flagge, die sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, unterliegen vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht den Vorschriften dieser Verordnung; sie unterliegen jedoch den Bestimmungen des Kapitels II-2, Regel 41 und 54 und des Kapitels VII der Anlage zum Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Entschließung MSC.6(48) vom 17. Juni 1983 (BGBl. 1986 II S. 734). Soweit sie einen Ort zum Löschen oder zum Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung anlaufen oder den Geltungsbereich durchfahren, gelten zusätzlich die Vorschriften in Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie die §§ 11 bis 16, 17 Abs. 1 und § 20. Seeschiffe unter fremder Flagge, die im Geltungsbereich dieser Verordnung gefährliche Güter übernehmen, unterliegen den Vorschriften dieser Verordnung.

(4) Diese Verordnung findet mit Ausnahme der §§ 5 bis 8 auch auf die Beförderung von verflüssigten Gasen oder flüssigen Chemikalien in Tankschiffen Anwendung.

(5) Diese Verordnung gilt nicht für die Schiffsvorräte und für die Schiffsausrüstung.

(6) Diese Verordnung gilt nicht für die Beförderung gefährlicher Güter mit Fahrzeugen der Streitkräfte, soweit dies Gründe der Verteidigung erfordern.

§ 2

**Gefährliche Güter**

Gefährliche Güter sind

1. Stoffe und Gegenstände, die unter die jeweilige Begriffsbestimmung für die Klassen 1 bis 9 des vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 158a vom 23. August 1995 bekanntgegebenen Internationalen Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG-Code deutsch) fallen,
2. Stoffe, die bei Beförderung als Schüttladung in der vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 226a vom 6. Dezember 1990 bekanntgegebenen „Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen“ vom 30. August 1990, zuletzt geändert durch die im Bundesanzeiger Seite 4477 veröffentlichte Bekanntmachung vom 15. März 1994, als gefährliche Güter klassifiziert sind,

3. flüssige Chemikalien und verflüssigte Gase, die als Massengut befördert werden und in den Anlagen zu Teil B und C des Kapitels VII der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz menschlichen Lebens auf See aufgeführt sind,
4. Abfälle, die unter die Begriffsbestimmung des Abschnitts 27 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch fallen.

II. Voraussetzungen  
für die Verladung gefährlicher Güter

§ 3

**Zulassung zur Beförderung**

(1) Gefährliche Güter dürfen zur Beförderung auf Seeschiffen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur übergeben und auf Seeschiffen nur befördert werden, wenn jeweils die in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten, auf die einzelne Beförderung zutreffenden Vorschriften eingehalten sind. Außerdem sind die vom Bundesministerium für Verkehr nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden bekanntgemachten Richtlinien zu den in § 2 genannten Vorschriften sowie die Richtlinien für die Beförderung gefährlicher Güter und schädlicher Stoffe als Massengut an Bord von Offshore-Versorgern vom 5. März 1991 (BAnz. S. 1728) zu beachten, die sich auf diese Vorschriften beziehen.

(2) Anstelle der in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften dürfen die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten entsprechenden gleichen Codes angewendet werden.\*

(3) Seeschiffe, die die Bundesflagge führen, dürfen im Verkehr zwischen Drittstaaten Abfälle im Sinne des § 2 Nr. 4 nur befördern, wenn vor der Übernahme der Ladung eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die gefährlichen Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die gefährlichen Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen die von außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung auf dem Seeweg einkommenden gefährlichen Güter auf Seeschiffe weiterverladen werden, wenn das maßgebende Recht des ursprünglichen Ladehafens eingehalten und die Bestimmungen des Kapitels VII der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See erfüllt sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist mindestens 24 Stunden vor der Verladung zu unterrichten. Diese kann den Nachweis einer dem IMDG-Code deutsch vergleichbaren Sicherheit verlangen.

(5) Gefährliche Güter der Klasse 1, Verträglichkeitsgruppe A oder K des IMDG-Code deutsch dürfen, wenn sie mit anderen Verkehrsträgern weiterbefördert werden sollen, nur mit vorheriger Genehmigung der in § 17 Abs. 1

\* Diese sind zu beziehen bei International Maritime Organization (IMO), 4, Albert Embankment, London SE1 7SR.

genannten Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden oder der in § 19 Nr. 2 genannten Behörden gelöscht werden.

(6) Im Geltungsbereich der Seeschiffsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 1991 (BGBl. I S. 880), und der Verordnung zur Einführung der Schiffsfahrtsordnung Emsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) ist es verboten, aus Gastankschiffen Ladungsdämpfe zur Druck- und Temperaturregelung abzublasen.

#### § 4

##### Sicherheitspflichten

Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

#### § 5

##### Verpackungen, Beförderungseinheiten

(1) Hersteller und Vertreiber gefährlicher Güter und deren Beauftragte dürfen für die Beförderung nur die nach Maßgabe der Abschnitte 10, 13, 17, 18, 25 und 26 der Allgemeinen Einleitung, der Klassen 1 bis 9 sowie des Anhangs I des IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter vorgeschriebenen oder zulässigen und einer zugelassenen Bauart entsprechenden Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten verwenden. Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten müssen ferner so beschaffen sein, daß sie die zu erwartenden Transportbeanspruchungen überstehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten, die den Regeln des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) (BGBl. 1969 II S. 1489) oder der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID-Regeln) – Anlage I zu Anhang B des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF-Übereinkommen) vom 9. Mai 1980 (BGBl. 1985 II S. 666) – in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, verwendet werden, wenn sie nach den Einleitungen oder den Stoffseiten der einzelnen Klassen des IMDG-Code deutsch für das betreffende Gut zugelassen sind.

(3) Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten dürfen nur verwendet werden, wenn sie das ihnen erteilte Zulassungskennzeichen tragen.

(4) Absatz 2 gilt für Verpackungen, die nachweislich Unterabschnitt 10.3 des IMDG-Code deutsch entsprechen, sinngemäß.

(5) Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten sind nach Maßgabe der Stau- und Trennvorschriften in den Abschnitten 12 bis 15, 17 bis 19, 23, 25 und 26 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch auf Seeschiffen zu stauen und zu sichern. Satz 1 gilt für Verpackungen und Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten entsprechend. Für das Stauen und Sichern von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) in Beförderungseinheiten sind die vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 69a vom 8. April 1992

bekanntgegebenen Richtlinien für das Packen und Sichern von Ladung in Containern und auf Straßenfahrzeugen (Container-Pack-Richtlinien) anzuwenden.

#### § 6

##### Zusammenpacken

(1) Verschiedene gefährliche Güter einer oder mehrerer Klassen in Innenverpackungen dürfen nur miteinander oder mit nicht gefährlichen Gütern in Versandstücken zusammengepackt werden, wenn sie miteinander verträglich sind und im Abschnitt 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten des IMDG-Code deutsch keine Trennung vorgeschrieben ist.

(2) Beim Zusammenpacken dürfen nur Außenverpackungen verwendet werden, die den Anforderungen entsprechen, die für das zusammengepackte gefährlichste Gut in den Klassen 1 bis 9 des IMDG-Code deutsch festgelegt sind.

#### § 7

##### Kennzeichen, Beschriften und Plakatieren

(1) Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten mit gefährlichen Gütern sind nach Maßgabe der Abschnitte 7 und 8 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch zu kennzeichnen, zu plakatieren sowie zu beschriften.

(2) Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) und Beförderungseinheiten dürfen zusätzlich gekennzeichnet und beschriftet werden, sofern dies dem IMDG-Code deutsch nicht widerspricht.

#### § 8

##### Beförderungspapiere\*)

(1) Wer gefährliche Güter herstellt oder vertreibt, hat demjenigen, der den Verlaudeschein auszufüllen hat, eine „Verantwortliche Erklärung“ zu übergeben oder durch Datenverarbeitungssysteme zu übermitteln. In der „Verantwortlichen Erklärung“ sind die in Abschnitt 9 der Allgemeinen Einleitung des IMDG-Code deutsch geforderten Angaben einschließlich des Namens und der Anschrift der ausstellenden Firma sowie der Name desjenigen, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Hersteller oder Vertreiber wahrnimmt, zu machen. Zusätzlich ist – ausgenommen bei Beförderungen nach Abschnitt 18 der Allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code deutsch – die

- a) zutreffende Verpackungsgruppe,
  - b) EmS-Nummer,
  - c) MFAG-Tafelnummer
- anzugeben.

Ferner ist in der „Verantwortlichen Erklärung“ zu bestätigen, daß

1. die Klassifizierung, die Verpackung, die Bezeichnung mit dem richtigen technischen Namen und die Kennzeichnung dem IMDG-Code deutsch entsprechen und

\*) Mit dieser Vorschrift wird Artikel 4 der Richtlinie 93/75/EWG des Rates vom 13. September 1993 über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern (ABl. EG Nr. L 247 S. 19) umgesetzt.

- daß die Güter sich in einem für die Beförderung geeigneten Zustand befinden,
2. die Vorschriften über das Zusammenpacken in § 6 beachtet worden sind, sofern die Güter mit anderen in einem Versandstück zusammengepackt sind,
  3. – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – eine schriftliche Erklärung der Behörde des Bestimmungslandes, daß die Abfälle abgenommen, und eine schriftliche Erklärung der Behörde des Versandlandes, daß die Abfälle im Falle der Abnahmeverweigerung zurückgenommen werden, vorliegen, sofern Abfälle zwischen Drittstaaten befördert werden,
  4. – in den Fällen des § 5 Abs. 4 – die Verpackung die Forderungen in Unterabschnitt 10.3 des IMDG-Code deutsch erfüllt.

(2) Gefährliche Güter, die mit einem Seeschiff befördert werden sollen, müssen mit einem besonderen Verlateschein angeliefert werden. Der Aussteller des Verlatescheins hat die Angaben aus der „Verantwortlichen Erklärung“ oder aus dem Datenverarbeitungssystem richtig und vollständig in den Verlateschein zu übernehmen. Im Verlateschein sind der Firmenname und Sitz sowie der Name des Ausstellers anzugeben, der eigenverantwortlich die Pflichten des Unternehmers oder Betriebsinhabers als Aussteller des Verlatescheins wahrnimmt. Der Verlateschein darf für jede Sendung auch durch Datenverarbeitungssysteme an den Schiffsführer übermittelt werden, sofern an Bord des Seeschiffes eine Auswertung gewährleistet ist.

(3) Der Verlateschein muß durch rote, durchbrochene Seitenstreifen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn die Übermittlung durch Datenverarbeitungssysteme erfolgt ist. In diesem Fall muß auf die Beförderung gefährlicher Güter besonders hingewiesen werden.

(4) Verschiedene Güter einer oder mehrerer Klassen dürfen mit den vorgeschriebenen Angaben in einem Verlateschein zusammen aufgeführt oder mit den vorgeschriebenen Angaben über Datenverarbeitungssysteme zusammen übermittelt werden, wenn für diese Güter nach Abschnitt 15 der Allgemeinen Einleitung oder auf den Stoffseiten im IMDG-Code deutsch das Stauen in einem Laderaum oder einer Beförderungseinheit zugelassen ist.

(5) Werden verpackte gefährliche Güter in Beförderungseinheiten gepackt und geladen, ist von den für das Packen oder Laden Verantwortlichen die in den Abschnitten 12 und 17 der Allgemeinen Einleitung im IMDG-Code deutsch geforderte Bescheinigung auszustellen oder ihr Inhalt ist in den Verlateschein aufzunehmen.

(6) Der Aussteller des Verlatescheins hat alle weiteren für die Beförderung vorgeschriebenen Unterlagen in dem Verlateschein zu vermerken oder sie diesem beizufügen. Ist der Verlateschein mit Datenverarbeitungssystemen übermittelt worden, müssen die Unterlagen nach Satz 1 dem Schiffsführer übergeben werden.

## § 9

### Unfall- und Erste-Hilfe-Maßnahmen

Für das Verhalten bei Unfällen oder Zwischenfällen, die sich bei der Beförderung gefährlicher Güter auf Seeschiffen ereignen können, sind die Regelungen über

1. Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern – Gruppenunfallmerkblätter – (EmS) und

2. medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen für Unfälle mit gefährlichen Gütern (MFAG)

im IMDG-Code deutsch zu beachten.

## § 10

### Anmeldung und Verladung

(1) Die Verladung gefährlicher Güter ist dem Beförderer so rechtzeitig anzukündigen, daß die Maßnahmen für die vorschriftsmäßige Verladung getroffen werden können. Die Anmeldung muß die in § 8 Abs. 1 geforderten Angaben und – soweit zutreffend – die für den Verlateschein darüber hinausgehend geforderten Angaben enthalten.

(2) Bevor gefährliche Güter auf einem Seeschiff verladen werden, müssen der Verlateschein und alle weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und 6 dem Schiffsführer oder einem Beauftragten (zum Beispiel einem Umschlag- oder Stauereibetrieb) vorliegen. Für die gefährlichen Güter sind vor ihrer Verladung vom Schiffsführer oder einem Beauftragten schriftlich Stauanweisungen festzulegen. Dabei sind die Stau- und Trennvorschriften der Abschnitte 14 und 15 des IMDG-Code deutsch einzuhalten. Werden der Verlateschein und die weiteren Unterlagen nach § 8 Abs. 5 und 6 vor der Verladung einem Beauftragten ausgehändigt, so hat dieser dafür zu sorgen, daß der Schiffsführer über die zu ladenden gefährlichen Güter und über die Stauanweisung rechtzeitig vor der Verladung schriftlich oder durch Datenverarbeitungssysteme unterrichtet wird.

(3) Gefährliche Güter dürfen ohne Stauanweisungen auf einem Seeschiff nicht gestaut werden. Der für das Laden Verantwortliche muß die Stauanweisungen und die Stau- und Trennvorschriften der Abschnitte 14 und 15 des IMDG-Code deutsch einhalten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung unter Beachtung der vom Bundesministerium für Verkehr im Bundesanzeiger Nr. 8a vom 12. Januar 1991 bekanntgegebenen Richtlinie für die sachgerechte Stauung und Sicherung von Ladung bei der Beförderung mit Seeschiffen gesichert wird. Der Schiffsführer darf mit einem Seeschiff nur auslaufen, wenn die Ladungsstauung und -sicherung abgeschlossen ist.

(4) Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Beförderungseinheiten und Ladungseinheiten (Unit Loads) mit gefährlichen Gütern, die sich in einem Zustand befinden, der eine sichere Beförderung nicht zuläßt, dürfen nicht auf Seeschiffe verladen werden.

### III. Sicherheitsmaßnahmen auf Seeschiffen

## § 10a

### Schulung

Auf jedem Seeschiff, das die Bundesflagge führt und mit dem gefährliche Güter befördert werden, muß der Schiffsführer, soweit er für die Ladung verantwortlich ist, ansonsten der für die Ladung verantwortliche Offizier, auf Verlangen den zuständigen Behörden eine Schulungsbescheinigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2185) vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

## § 11

**Mitführen  
von Unterlagen auf Seeschiffen**

(1) Der Schiffsführer eines Seeschiffes, das gefährliche Güter befördert, hat folgende Unterlagen mitzuführen:

1. Abdruck dieser Verordnung und die in § 9 genannten Regelungen über medizinische Erste-Hilfe-Maßnahmen für Unfälle mit gefährlichen Gütern (MFAG);
2. bei der Beförderung gefährlicher Güter in verpackter Form
  - a) den IMDG-Code deutsch und die in § 9 genannten Regelungen über Unfallmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern – Gruppenunfallmerkmale (EmS) –, sowie
  - b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die von den Behörden des Bestimmungs- und des Versandlandes ausgestellten Erklärungen über die Abnahme der Abfälle und die Rücknahme der Abfälle für den Fall der Abnahmeverweigerung, wenn Abfälle befördert werden;
3. bei der Beförderung gefährlicher Güter in fester Form als Massengut
  - a) die in § 2 Nr. 2 genannte Richtlinie für die sichere Behandlung von Schüttladungen bei der Beförderung mit Seeschiffen und
  - b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die in Nummer 2 Buchstabe b genannten Unterlagen;
4. bei der Beförderung flüssiger Chemikalien und verflüssigter Gase als Massengut
  - a) die in § 2 Nr. 3 genannten Anlagen zu Teil B und C des Kapitels VII des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und
  - b) – in den Fällen des § 3 Abs. 3 – die in Nummer 2 Buchstabe b genannten Unterlagen;
5. die Bescheinigung nach Kapitel II Regel 54 Nr. 3 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See.

Der Reeder hat dafür zu sorgen, daß die in Satz 1 genannten Unterlagen vom Schiffsführer mitgeführt werden. Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nur für Seeschiffe, die die Bundesflagge führen.

(2) Anstelle der in Absatz 1 Nr. 1 genannten MFAG sowie der in Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a genannten Vorschriften dürfen auf Seeschiffen, die von der International Maritime Organization (IMO) bekanntgemachten entsprechenden Regelungen mitgeführt werden.

(3) Der Schiffsführer hat den Verlaudeschein und alle nach § 8 vorgeschriebenen Unterlagen bis zur Beendigung der Reise auf Seeschiffen mitzuführen. Werden Datenverarbeitungssysteme verwendet, sind die darauf gespeicherten Informationen bis zum Ende der Reise vorzuhalten. Die Unterlagen nach Satz 1 sowie die gespeicherten Informationen müssen auch nach Ende der Reise auf dem Seeschiff aufbewahrt werden, wenn Schäden gemäß § 17 gemeldet worden sind.

(4) Der Schiffsführer hat die nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen oder den Ausdruck aus den Datenverarbeitungssystemen zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

## § 12

**Unterrichtung und Ausrüstung**

(1) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß Besatzung und Fahrgäste darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden, wo sie gestaut sind, welche Gefahren von ihnen ausgehen können und welches Verhalten insbesondere bei Unregelmäßigkeiten erforderlich ist.

(2) Werden an Bord nicht zur Besatzung gehörende Personen beschäftigt, hat der Schiffsführer dafür zu sorgen, daß die für ihren Einsatz Verantwortlichen darüber unterrichtet werden, daß sich gefährliche Güter an Bord befinden oder umgeschlagen werden. Hierbei ist der Stauplatz anzugeben.

(3) Werden gefährliche Güter auf Seeschiffen befördert, für die nach den in § 9 genannten Regelungen besondere Ausrüstungsgegenstände oder sonstige Ausrüstungen, zum Beispiel Atemschutzgeräte, Arzneimittel, vorgeschrieben oder empfohlen sind, muß der Reeder das Schiff entsprechend ausrüsten. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß diese Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet.

## § 13

**Überwachung**

Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, daß die Ladung während der Beförderung regelmäßig überwacht wird. Art und Umfang der Überwachung sind den Umständen des Einzelfalles anzupassen und in das Schiffstagebuch einzutragen.

## § 14

**Verbot des Rauchens und  
der Verwendung von Feuer und offenem Licht**

(1) Auf allen Seeschiffen, die gefährliche Güter befördern, ist im Umschlags- und Staubereich solcher Güter das Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht verboten.

(2) Der Schiffsführer hat den in Absatz 1 genannten Bereich festzulegen und für die Befolgung des Verbotes zu sorgen.

## § 15

**Elektrische Anlagen in Laderäumen**

(1) Für Seeschiffe, die dem Kapitel II-2, Regel 54 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See nicht unterliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff – ausgenommen Stoffe und Gegenstände der Unterklasse 1.4S –, entzündbare Gase oder entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 23 °C des IMDG-Code deutsch dürfen nur dann unter Deck verladen oder von dort gelöscht werden, wenn alle in den Laderäumen installierten elektrischen Anlagen vor dem Umschlag der gefährlichen Güter von der Spannungsquelle völlig abgetrennt worden sind. Der Schiffsführer hat sicherzustellen, daß diese Maßnahme während der Be- und Entladung dieser Güter wirksam bleibt. Sofern dies nicht möglich ist, müssen die betreffenden Anlagen in einer Explosionsschutzart ausgeführt sein, die

für die Verwendung in gefährlicher Umgebung geeignet ist. Kabeldurchführungen in Decks und Schotten müssen gegen den Durchgang von Gas und Dämpfen abgedichtet sein. Fest installierte elektrische Anlagen und Verkabelungen müssen in den betreffenden Laderäumen so ausgeführt sein, daß sie während des Umschlages nicht beschädigt werden können.

2. Der Betriebszustand der in den Laderäumen fest installierten elektrischen Anlagen muß entweder aus der Schalterstellung oder durch Kontrolllampen eindeutig erkennbar sein. Schalter und Kontrolllampen sind außerhalb der Laderäume anzuordnen.
3. Tragbare elektrische Leuchten dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine eigene Stromquelle haben und explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Leuchten sind in gutem Zustand und stets betriebsbereit zu halten.

(2) Die Betriebssicherheit muß bei Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, von der See-Berufsgenossenschaft, bei Seeschiffen unter fremder Flagge durch die jeweilige nationale Schiffssicherheitsbehörde anerkannt sein.

#### IV. Besondere Vorschriften

##### § 16

##### Örtliche Sicherheitsvorschriften

Die jeweiligen örtlichen Sicherheitsvorschriften für Häfen und sonstige Liegeplätze über das Einbringen und Umschlagen gefährlicher Güter bleiben unberührt.

##### § 17

##### Schäden und Meldepflichten

(1) Bei Schäden und Unfällen mit gefährlichen Gütern sind nach Maßgabe der örtlichen Sicherheitsvorschriften in den Häfen die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in Bundeshäfen und auf Seeschiffsstraßen die in der Seeschiffsstraßen-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 1987 (BGBl. I S. 1266) und der Verordnung zur Einführung der Schiffsstraßen-Ordnung Ermsmündung vom 8. August 1989 (BGBl. I S. 1583) festgelegten Strom- und Schiffsstraßenpolizeibehörden unverzüglich zu unterrichten.

(2) Alle an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die zuständigen Stellen nach einem Schadensfall zu unterstützen und zur Schadensbekämpfung alle erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Wer gefährliche Güter regelmäßig herstellt, vertreibt oder empfängt, muß den zuständigen Behörden der Seehäfen und dem zentralen Meldekopf (ZMK) der Wasser- und Schiffsstraßenverwaltung des Bundes auf Verlangen eine Rufnummer angeben, über die alle vorliegenden Informationen über die Eigenschaften des gefährlichen Gutes und Maßnahmen zur Unfallbekämpfung und Schadenbeseitigung erhältlich sind.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium für Verkehr einmal jährlich über die ihnen nach Absatz 1 gemeldeten Schäden und Unfälle.

##### § 18

##### Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich, die Wasser- und Schiffsstraßendirektionen in bundeseigenen Häfen auf Antrag im Einzelfall für einen oder mehrere gleichartige Transporte Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, wenn die Beförderung gefährlicher Güter sonst verboten oder Beförderungsbedingungen festgelegt sind, die nicht durch eine zuständige Behörde geändert oder erweitert werden können. Der Antragsteller hat nachzuweisen, wie die Sicherheit während der Beförderung gewährleistet ist.

(2) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren erweisen.

(3) Die zuständigen Behörden unterrichten sich gegenseitig und das Bundesministerium für Verkehr über erteilte Ausnahmen.

##### § 19

##### Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieser Verordnung sind zuständig:

1. das Bundesministerium für Verkehr in allen Fällen, in denen in den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften zuständigen Behörden Aufgaben übertragen worden sind und nachfolgend keine ausdrückliche abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist, sowie für Regelungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Fährschiffen in von ihm örtlich begrenzten Seegebieten;
2. die nach Landesrecht zuständigen Behörden, in deren Gebiet
  - a) der Umschlaghafen oder
  - b) der Löschhafen, falls das gefährliche Gut außerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung geladen wurde, oder
  - c) der Heimat- oder Registerhafen, falls der Löschhafen nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehört,
 liegt, für die Inkraftsetzung der örtlichen Sicherheitsvorschriften in den Häfen gemäß § 16, für die Erteilung von Ausnahmen nach § 18 sowie für die Festlegung von Stau- und Trennvorschriften für gefährliche Güter in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch dies einer zuständigen Behörde übertragen ist und keine Bestimmung erfolgt ist;
3. die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, für die Zulassung der Baumuster von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC) und ortsbeweglichen Tanks sowie in allen Fällen, in denen einer zuständigen Behörde für Verpackungen, Großpackmittel (IBC) und ortsbewegliche Tanks Aufgaben übertragen worden sind und keine Bestimmung erfolgt ist nach Maßgabe des IMDG-Code deutsch, sowie in allen Fällen, in denen im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 1 – ausgenommen Güter, die militärisch genutzt werden –, 2, 4.1, 4.2, 4.3,

- 5.1, 5.2, 7 – in bezug auf Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe, die Prüfung zulassungspflichtiger Versandstücke und die Qualitätssicherung und -überwachung von Versandstücken – und 9 sowie nach EmS eine zuständige Behörde tätig werden muß;
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Braunschweig, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 3 eine zuständige Behörde tätig werden muß;
  5. das Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 7 – mit Ausnahme der in Nummer 3 genannten Fälle – eine zuständige Behörde tätig werden muß;
  6. das Bundesinstitut für Chemisch-Technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung, Swisttal, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 1, die für die militärische Verwendung vorgesehen sind, eine zuständige Behörde tätig werden muß;
  7. das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Berlin, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klassen 6.1 und 8 und nach MFAG eine zuständige Behörde tätig werden muß;
  8. das Robert Koch-Institut, Berlin, wenn im IMDG-Code deutsch für gefährliche Güter der Klasse 6.2 eine zuständige Behörde tätig werden muß;
  9. die See-Berufsgenossenschaft, Hamburg, soweit ihr in den in § 2 Nr. 2 und 3 genannten Vorschriften Aufgaben übertragen worden sind, für Eignungsbescheinigungen nach den in § 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Vorschriften und in den in § 15 bestimmten Fällen.
- g) § 8 Abs. 1 die „Verantwortliche Erklärung“ nicht übergibt oder übermittelt oder in der Erklärung nicht richtige oder nicht vollständige Angaben nach Satz 2 bis 4 macht,
  - h) § 17 Abs. 2 Satz 2 die Rufnummer nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
2. als Beauftragter des Herstellers oder Vertreibers gefährlicher Güter entgegen
    - a) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 für gefährliche Güter Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten verwendet,
    - b) § 6 Abs. 1 gefährliche Güter zusammenpackt,
    - c) § 6 Abs. 2 Außenverpackungen verwendet,
    - d) § 7 Abs. 1 Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
  3. als Aussteller des Verladescheins entgegen
    - a) § 8 Abs. 2 Satz 2 die Angaben in den Verladeschein nicht, nicht richtig oder nicht vollständig übernimmt,
    - b) § 8 Abs. 2 Satz 3 seinen Namen nicht angibt,
    - c) § 8 Abs. 4 andere als die dort genannten Güter zusammen aufführt,
    - d) § 8 Abs. 6 Satz 1 die für die Beförderung vorgeschriebenen Unterlagen im Verladeschein nicht oder nicht vollständig vermerkt oder nicht oder nicht vollständig beifügt,
  4. als für das Packen oder Beladen einer Beförderungseinheit jeweils Verantwortlicher entgegen
    - a) § 5 Abs. 3 Beförderungseinheiten verwendet,
    - b) § 5 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten staut oder nicht oder nicht richtig sichert,
    - c) § 7 Abs. 1 Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
    - d) § 8 Abs. 5 die Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt oder ihren Inhalt nicht, nicht richtig oder nicht vollständig in den Verladeschein aufnimmt,

## V. Ordnungswidrigkeiten, Schlußvorschriften

### § 20

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hersteller oder Vertreiber gefährlicher Güter entgegen
  - a) § 3 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
  - b) § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 für gefährliche Güter Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten verwendet,
  - c) § 5 Abs. 5 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Verpackungen, Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten oder Verpackungen oder Großpackmittel (IBC) in Beförderungseinheiten staut oder nicht oder nicht richtig sichert,
  - d) § 6 Abs. 1 gefährliche Güter zusammenpackt,
  - e) § 6 Abs. 2 Außenverpackungen verwendet,
  - f) § 7 Abs. 1 Verpackungen, Ladungseinheiten (Unit Loads), Großpackmittel (IBC) oder Beförderungseinheiten nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet, plakatiert oder beschriftet,
5. als für den Umschlag Verantwortlicher entgegen
  - a) § 10 Abs. 3 Satz 1 gefährliche Güter auf einem Seeschiff staut,
  - b) § 17 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
6. als für das Laden Verantwortlicher entgegen
  - a) § 10 Abs. 3 Satz 2 die Stauanweisungen oder die Stau- und Trennvorschriften des IMDG-Code deutsch nicht einhält,
  - b) § 10 Abs. 4 Verpackungen, Großpackmittel (IBC), Beförderungseinheiten oder Ladungseinheiten (Unit Loads) verladen läßt,
  - c) § 17 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,

7. als Reeder entgegen
- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter befördert,
  - b) § 11 Abs. 1 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die vorgeschriebenen Unterlagen mitgeführt werden,
  - c) § 12 Abs. 3 Satz 1 ein Seeschiff nicht oder nicht vollständig ausrüstet,
8. als Beauftragter entgegen § 10 Abs. 2 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß der Schiffsführer über die zu ladenden gefährlichen Güter oder über die Stauanweisung unterrichtet wird,
9. als Schiffsführer entgegen
- a) § 3 Abs. 1 Satz 1 gefährliche Güter befördert,
  - b) § 10 Abs. 3 Satz 3 nicht dafür sorgt, daß die Ladung gesichert wird,
  - c) § 10 Abs. 3 Satz 4 mit einem Seeschiff ausläuft,
  - d) § 10a eine Schulungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
  - e) § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 oder Abs. 3 Satz 1 die vorgeschriebenen Unterlagen nicht mitführt,
  - f) § 11 Abs. 3 Satz 2 die gespeicherten Informationen nicht vorhält,
  - g) § 11 Abs. 3 Satz 3 die vorgeschriebenen Unterlagen oder die gespeicherten Informationen nicht aufbewahrt,
  - h) § 11 Abs. 4 die Unterlagen oder den Ausdruck aus dem Datenverarbeitungssystem zur Prüfung nicht vorlegt,
  - i) § 12 Abs. 1 oder 2 nicht dafür sorgt, daß die dort genannten Personen unterrichtet werden,
  - j) § 12 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, daß die Ausrüstung sich jederzeit in einem einsatzbereiten Zustand befindet,
  - k) § 13 Abs. 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, daß die Ladung regelmäßig überwacht wird,
- l) § 14 Abs. 2 den in § 14 Abs. 1 genannten Bereich nicht festlegt,
  - m) § 17 Abs. 1 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
- 9a. als für die Ladung verantwortlicher Offizier entgegen § 10a eine Schulungsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 9b. als Empfänger entgegen § 17 Abs. 2 Satz 2 die Rufnummer nicht oder nicht rechtzeitig angibt,
10. entgegen § 3 Abs. 6 Ladungsdämpfe abbläst oder
11. entgegen § 14 Abs. 1 Feuer oder offenes Licht verwendet.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird im Bereich seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres, der Bundeswasserstraßen und der bundeseigenen Häfen den Wasser- und Schifffahrsdirektionen übertragen.

## § 21

### Übergangsvorschriften

Die nach der früher geltenden Fassung des IMDG-Code deutsch unter „zusätzlich gilt“ zulässigen Verpackungen dürfen für die gleichen gefährlichen Güter längstens bis zum 30. Juni 1996 weiterverwendet werden, wenn sie einer zugelassenen Bauart entsprechen und das ihnen erteilte Zulassungskennzeichen tragen.

## § 22

(weggefallen)

## § 23

(weggefallen)

## § 24

(Inkrafttreten,  
Außerkräfttreten anderer Vorschriften)

**Bekanntmachung  
des Organisationserlasses des Bundeskanzlers**

**Vom 20. Juli 1995**

Nachstehend mache ich in Vertretung des Chefs des Bundeskanzleramtes den Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 18. Juli 1995 bekannt, der mit Wirkung vom 19. Juli 1995 in Kraft tritt:

„Gemäß § 9 der Geschäftsordnung ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

Dem Bundesministerium des Innern wird aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeit für die Übereinkommen von Schengen übertragen.“

Bonn, den 20. Juli 1995

Der Staatsminister beim Bundeskanzler  
Anton Pfeifer

**Verkündungen im Bundesanzeiger**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 7. 95 Zwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	9025	(153	16. 8. 95)	17. 8. 95
2. 8. 95 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-150	9025	(153	16. 8. 95)	s. Art. 2
7. 8. 95 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-151	9026	(153	16. 8. 95)	s. Art. 2
7. 8. 95 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Sechzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) 96-1-2-16	9217	(156	19. 8. 95)	31. 8. 95

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 24, ausgegeben am 23. August 1995

Tag	Inhalt	Seite
13. 8. 95	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 25. März 1981 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über Kindergeld</b> . . . . . GESTA: XG1	634
13. 8. 95	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 20. September 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Kindergeld</b> . . . . . GESTA: XG2	641
21. 6. 95	Bekanntmachung des deutsch-kapverdischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	647
22. 6. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau . . . . .	649
27. 6. 95	Bekanntmachung des deutsch-senegalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . . . .	655
7. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Änderung des Zusatzübereinkommens vom 31. Januar 1963 zum Pariser Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 . . . . .	657
11. 7. 95	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ergänzung der Anlage IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung in bezug auf Cadmium . . . . .	658
11. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) . . . . .	666
11. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche . . . . .	667
13. 7. 95	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden . . . . .	668
13. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	670
13. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt . . . . .	670
13. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten . . . . .	671
26. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Kupferstudiengruppe . . .	671
28. 7. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung von 1992 des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen . . . . .	672

---

**Preis dieser Ausgabe:** 11,25 DM (9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.  
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
27. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1861/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis	L 177/86 28. 7. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1892/95 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste Äquatorialguineas für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997	L 180/1 31. 7. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1893/95 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festlegung der Fischereirechte und des Finanzbeitrags nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Bundesrepublik Komoren über die Fischerei vor der Küste der Komoren für die Zeit vom 20. Juli 1994 bis zum 19. Juli 1997	L 180/8 31. 7. 95
29. 6. 95	Verordnung (EG) Nr. 1894/95 des Rates über den Abschluß des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und des finanziellen Ausgleichs nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Côte d'Ivoire über die Fischerei vor der Küste von Côte d'Ivoire für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1997	L 180/14 31. 7. 95
1. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1904/95 der Kommission zur Genehmigung der Zahlung von Vorschüssen auf den Ausgleich, der den Erzeugern in mehreren Gebieten im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Getreide, Ölsaaten und Öllein sowie für die vorgeschriebene Flächenstilllegung zu gewähren ist	L 182/5 2. 8. 95
24. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1909/95 des Rates zur 17. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 184/1 3. 8. 95
2. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1910/95 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Interventionsbeständen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen zur Versorgung der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 230/95	L 184/3 3. 8. 95
2. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1915/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen für die Einfuhr von rohem Sonderpräferenz-Rohrzucker zur Raffination	L 184/16 3. 8. 95
3. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1921/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrlicenzregelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2405/89 und (EWG) Nr. 3518/86	L 185/10 4. 8. 95
3. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1922/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 627/85 über die Lagerhilfe und den finanziellen Ausgleich für unverarbeitete getrocknete Weintrauben und Feigen	L 185/19 4. 8. 95
3. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1923/95 der Kommission zur Festsetzung der zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1995 einzuführenden Bananemengen	L 185/20 4. 8. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
<b>Andere Vorschriften</b>			
24. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1835/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren sowie Fischereierzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2878/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche und industrielle Waren (4. Serie 1995)	L 183/1	2. 8. 95
24. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1836/95 des Rates zur Vervollständigung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika	L 183/4	2. 8. 95
26. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1851/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1995/92 zur Festlegung der Kartoffelstärke betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung im Rahmen des von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits geschlossenen Interimsabkommens im Hinblick auf die Durchführung des im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft	L 177/47	28. 7. 95
1. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1905/95 der Kommission zur übergangsweisen Umstellung der Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen, Kanariensaat, Roggen und Malz mit Ursprung in der Türkei auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates	L 182/7	2. 8. 95
1. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1906/95 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 mit Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1995/96 zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor	L 182/9	2. 8. 95
2. 8. 95	Verordnung (EG) Nr. 1916/95 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Einfuhr von zur Raffination bestimmtem Rohrohrzucker, für den im Rahmen von Präferenzabkommen Zollkontingente eröffnet wurden	L 184/18	3. 8. 95
24. 7. 95	Verordnung (EG) Nr. 1917/95 des Rates über bestimmte Maßnahmen betreffend die Einfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse aus Island, Norwegen und der Schweiz im Hinblick auf die Ergebnisse der Verhandlungen der Uruguay-Runde im Agrarbereich	L 185/1	4. 8. 95
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1474/95 der Kommission vom 28. Juni 1995 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Albumine im Anschluß an die im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (ABI. Nr. L 145 vom 29. 6. 1995)	L 181/44	1. 8. 95